

# Studienplan zum Studiengang Master Soziologie

vom 1. September 2006 (Stand 16. September 2024)

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,  
gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut,  
UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirt-  
schafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22. August 2024 (Studienreglement WISO  
Fakultät [RSL WISO 24]), [Fassung vom 22.08.2024]*

*erlässt den folgenden Studienplan:*

## **I. Allgemeiner Teil**

### FUNKTION UND INHALT

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Soziologie (in der Folge Ma Soziologie) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät).

<sup>2</sup> Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Soziologie als Monofach und Minor.

### ORGANISATION UND UMFANG

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Institut für Soziologie (IfS) bietet auf Masterstufe ein Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten und für Studierende anderer Studiengänge einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

### BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN DURCH ECTS-PUNKTE

**Art. 3** <sup>1</sup> Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: *[Fassung vom 22.08.2024]*

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 1 bis 2 ECTS-Punkte, (je nach Arbeitsaufwand), *[Fassung vom 24.03.2011]*
- e Übungen: 1,5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 29 Abs. 2 RSL WISO 24): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), *[Fassung vom 22.08.2024]*

- g Sonderstudien (vgl. Art. 29 Abs. 2 RSL WISO 24): Leistungs-kontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonder- und Literaturstudien an Studien-gang anrechenbar), [Fassung vom 22.08.2024]

- h Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

ANRECHNUNG VON  
LEISTUNGSNACHWEISEN

**Art. 4** <sup>1</sup> Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

<sup>2</sup> Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskon-trollen sind in Artikel 41 und 42 RSL WISO 24 geregelt. [Fassung vom 22.08.2024]

<sup>3</sup> Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Stu-diengang Ma Soziologie nicht zulässig.

ANRECHNUNG FAKULTÄTS-FREMDER UND AUSWÄRTIGER STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Stu-dienleistungen regeln Artikel 15ff. RSL WISO 24). [Fassung vom 22.08.2024]

## II. ***Masterstudium Soziologie (Monofach)***

### 1. ***Allgemeines***

ZIEL UND STRUKTUR DES STUDIUMS

**Art. 6** <sup>1</sup> Das Masterstudium dient der Vertiefung der soziologi-schen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.

<sup>2</sup> Der Studiengang Ma Soziologie (90 ECTS-Punkte) besteht aus einem Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

**Art. 7** <sup>1</sup> Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstu-dium regelt Artikel 57 RSL WISO 24. [Fassung vom 22.08.2024]

<sup>2</sup> Zusätzlich zu Artikel 57 RSL WISO 24 gelten folgende Studien-voraussetzungen: [Fassung vom 22.08.2024]

- a Das Bachelorstudium muss mit einem Major oder Minor in Soziologie oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten abgeschlossen sein. [Fassung vom 24.03.2011]

- b Das abgeschlossene Bachelorstudium muss eine methodi-sche Grundausbildung enthalten. [Fassung vom 24.03.2011]

<sup>3</sup> Zusätzlich zu Artikel 7 Absatz 2 können weitere Vorbedingungen zum Masterabschluss verlangt werden. Diese müssen vorher durch die Prüfungskommission der WISO Fakultät genehmigt worden sein. [Fassung vom 24.03.2011]

<sup>4</sup> Die Zusatzleistungen (Bedingungen und Auflagen gemäss Arti-kel 58 Absatz 1 und 2 RSL WISO 24) werden auf Antrag des IfS durch die Prüfungskommission der WISO Fakultät festgelegt. [Fassung vom 22.08.2024]

## 2. *Monofach*

### STRUKTUR

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Monofach setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: 60 ECTS-Punkte,
- b Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

### LEHRVERANSTALTUNGEN

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten setzen sich zusammen aus obligatorischen Veranstaltungen, frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Soziologie und einem optionalen Wahlbereich. *[Fassung vom 24.03.2011]*

<sup>2</sup> Obligatorisch aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Soziologie der Universität Bern auf Masterstufe sind: *[Fassung vom 24.03.2011]*

- a Veranstaltungen aus dem Bereich „Methoden“ im Umfang von min. 6 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 24.03.2011]*
- b Veranstaltungen aus dem Bereich „Theorie“ im Umfang von min. 6 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 24.03.2011]*
- c Ein Kolloquium im Umfang von min. 2 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 24.03.2011]*
- d *[Aufgehoben am 24.03.2011]*
- e *[Aufgehoben am 24.03.2011]*

<sup>3</sup> Der optionale Wahlbereich umfasst Veranstaltungen auf Masterstufe mit einem engen Bezug zu soziologischen Fragestellungen und wird in Anhang 1 geregelt. *[Fassung vom 24.03.2011]*

<sup>4</sup> Zusammen mit Anrechnungen gemäss Artikel 5 können bis maximal 30 ECTS-Punkte im Wahlbereich, gemäss Anhang 1 erbracht werden. *[Fassung vom 24.03.2011]*

<sup>5</sup> Die verbleibenden ECTS-Punkte sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Soziologie auf Masterstufe frei wählbar. *[Fassung vom 24.03.2011]*

### MASTERARBEIT

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 35 RSL WISO 24 enthalten. *[Fassung vom 22.08.2024]*

<sup>4</sup> Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 42 RSL WISO 24. *[Fassung vom 22.08.2024]*

### 3. „Master of Arts in Sociology, Universität Bern“

#### ABSCHLUSS UND TITEL

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Studiengang Ma Soziologie ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 9 mit Erfolg abgeschlossen wurden,
- b die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet ist,
- c allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss erfüllt sind und
- d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4 ist.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Ma Soziologie wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 64 Abs. 1 RSL WISO 24). [Fassung vom 22.08.2024]

<sup>3</sup> Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Sociology, Universität Bern“ durch die Fakultät.

### III. Minor für andere Studiengänge

#### UMFANG

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Institut für Soziologie (IfS) bietet einen Minor auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

#### STUDIENVORAUSSETZUNGEN [Fassung vom 24.03.2011]

**Art. 13** <sup>1</sup> Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor in Soziologie oder Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. [Fassung vom 24.03.2011]

<sup>2</sup> Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.

<sup>3</sup> Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Instituts für Soziologie durch die Prüfungskommission festgelegt. [Fassung vom 24.03.2011]

#### LEHRVERANSTALTUNGEN

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen zur Erbringung der erforderlichen Leistungsnachweise sind aus dem Lehrveranstaltungsbereich der Soziologie auf Masterstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen. [Fassung vom 24.03.2011]

<sup>2</sup> Lehrveranstaltungen, die in einem Minor auf Bachelorstufe besucht worden sind, werden im Minor auf Masterstufe nicht angerechnet. [Fassung vom 24.03.2011]

<sup>3</sup> [Aufgehoben am 24.03.2011]

#### ABSCHLUSS

**Art. 15** <sup>1</sup> Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 14 voraus.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 64 Abs. 1 RSL WISO 24). [Fassung vom 22.08.2024]

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **INKRAFTTREten**

**Art. 16** <sup>1</sup> Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2001.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern,

Der Rektor:

#### **Änderungen**

##### *Inkrafttreten*

Änderung vom 24. März 2011, in Kraft am 1. August 2011

Änderung vom 22. August 2024, in Kraft am 16. September 2024